



Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/25
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 10. Mai 2024
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2024/575437

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024;
2. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

22.747.050 €

(in Worten: Zweiundzwanzig Millionen siebenhundertsiebenundvierzigtausendfünfzig Euro)

(darin enthalten sind Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds, Abt. B i.H.v. 1.500.000 €)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

37.113.185 €

(in Worten: Siebenunddreißig Millionen einhundertdreizehntausendeinhundertfünfundachtzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO und

5. gemäß § 50 Abs. 6 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) den Hebesatz für die Kreisumlage im Haushaltsjahr 2024 für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft in Höhe von **35,57%** sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft in Höhe von **33,90 %** der jeweiligen Umlagegrundlagen.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

